

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.) in der Fassung vom 23. November 2005 (GVBl. I, S. 254), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften)“ erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften

vom 16.05.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsbedingungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Studienumfang
- § 7 Studienplanung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Ausnahmeregelungen
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Module
- § 13 Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung
- § 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 15 Auslandsaufenthalt, Praktika
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Art der Abschlussprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis

¹

Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.
Europa-Universität Viadrina

- § 22 Form und Inhalt des Bachelor-Zeugnisses
- § 23 Bachelor-Urkunde
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei der Disziplinen der Kulturwissenschaften (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft und Linguistik), den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht über Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. Das Studium verpflichtet zu einem dreimonatigen Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

§ 2

Akademischer Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3

Zulassungsbedingungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.

(2) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt (DSH-Prüfung).

(2) Über die Einstufung von Studienortswechslern in ein höheres Fachsemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 5

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 6 Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

(3) Das Studium umfasst eine Präsenzzeit von mind. 70 LVS (Lehrveranstaltungsstunden). Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS-Punkte kann dem Anhang dieser Prüfungsordnung entnommen werden.

(4) Obligatorische Bestandteile des Studiums sind darüber hinaus ein mindestens vierwöchiges berufsbezogenes Praktikum sowie ein mindestens dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland (Näheres regeln § 13, Abs. 11 und § 15).

§ 7 Studienplanung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

(1) Studienberatung: Eine Studienberatung wird durchgängig angeboten. Spätestens im 2. Semester wird der Besuch der Studienberatung erwartet, um die Entscheidung für die angebotenen Disziplinen und für eines der angebotenen Nebenfächer sowie für die Studienverlaufsplanung zu prüfen. Ein etwaiger Wechsel der Disziplin sollte ebenfalls nur nach entsprechender Beratung erfolgen.

(2) Betreuung durch Mentoren: Jeder Studierende kann aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden der Fakultät einen Mentor wählen, der sich zur Betreuung bereit erklärt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Bachelor-Prüfungsordnung zugeordneten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern, einem Studierendenvertreter sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt

aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelor-Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Bachelor-Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Bachelor-Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, einem Mitglied die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 9 Ausnahmeregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen. Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen und Behinderungen.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 17 genannten Fristen führen.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüfer können auch Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach mind. eine Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Mind. einer der zwei für ein Bachelorverfahren zu bestellenden Prüfer für die mündliche Prüfung und mind. einer der zu bestellenden Gutachter für die Bachelorarbeit muss in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert haben. Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mind. eine Diplom-, Magister-, Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Prüfungskandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel vom Beisitzer bzw. dem jeweils anderen Prüfer.

(5) Die Bestellung zu Prüfern ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in einem kulturwissenschaftlichen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

(4) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienmitgliedern sowie Gremienarbeit) unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 12 Module

(1) Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus dreizehn Modulen zusammen.

(2) Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 1b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1a voraus.

(3) Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 2b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 2a voraus.

(4) Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften. Die Teilnahme an dem Modul 3b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 3a voraus.

(5) Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß § 12 Abs. 3 und 4 können gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften
- Kulturgeschichte
- Linguistik
- Literaturwissenschaft.

(6) Modul 4a bilden einführende Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwis-

senschaften. Aus folgenden Nachbarkultäten können Veranstaltungen gewählt werden:

1. Jura
2. Wirtschaftswissenschaften

Modul 4b bilden vertiefende Lehrveranstaltungen der Nachbarkultäten der Kulturwissenschaften. Es muss dieselbe Nachbarkultät gewählt werden wie in Modul 4a. Die Teilnahme an dem Modul 4b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 4a voraus.

(7) Modul 5a ist die Grundausbildung in einer modernen Fremdsprache. Modul 5b ist die Allgemeinsprachliche Ausbildung in derselben modernen Fremdsprache. Die Teilnahme an dem Modul 5b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 5a voraus.

(8) Als Modul 6a ist die Grundausbildung in einer weiteren modernen Fremdsprache. Modul 6b ist die Allgemeinsprachliche Ausbildung in dieser zweiten modernen Fremdsprache. Die Teilnahme an dem Modul 6b setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul 6a voraus.

(9) Modul 7 umfasst ein mind. vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

§ 13

Ziel, Art und Voraussetzungen der Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er eine systematische Orientierung in den Kulturwissenschaften sowie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der jeweiligen Disziplinen erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Abschlussprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Prüfung findet als mündliche Prüfung statt.

(4) Die Abschlussprüfung setzt die Erbringung studienbegleitender Leistungen voraus. Als studienbegleitende Leistungen sind bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu erbringen:

(5) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1a (Kulturwissenschaften - Einführung) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Kulturwissenschaften (2 ECTS-Punkte)
- 2 Einführungsveranstaltungen Kulturwissenschaften (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 1b (Kulturwissenschaften - Vertiefung) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Kulturwissenschaften (je 8 ECTS-Punkte).

(6) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2a: Erste Disziplin - Einführung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Disziplin (2 ECTS-Punkte)
- 3 Einführungsveranstaltungen Disziplin (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 2b: Erste Disziplin - Vertiefung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Disziplin (je 8 ECTS-Punkte).

(7) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 3a: Zweite Disziplin - Einführung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Einführungstutorium Disziplin (2 ECTS-Punkte)
- 2 Einführungsveranstaltungen Disziplin (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 3b: Zweite Disziplin - Vertiefung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Vertiefungsveranstaltungen Disziplin (je 8 ECTS-Punkte).

(8) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 4a: Nachbarkultäten der Kulturwissenschaften - Einführung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 2 Einführungsveranstaltungen Wirtschaftswissenschaften oder Jura (je 6 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 4b: Nachbarkultäten der Kulturwissenschaften - Vertiefung bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- 1 Vertiefungsveranstaltung Wirtschaftswissenschaften oder Jura (8 ECTS-Punkte)

(9) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5a: Grundausbildung in einer modernen Fremdsprache bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert I (Abschluss Grundstufe 1b) (8 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 5b: Allgemeinsprachliche Ausbildung in einer modernen Fremdsprache (derselben wie in Modul 5a) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

Unicert II³ (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) (10 ECTS-Punkte).

(10) Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 6a: Grundausbildung in einer zweiten modernen Fremdsprache bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

- Unicert I (Abschluss Grundstufe 1b) (8 ECTS-Punkte).

Als studienbegleitende Leistung ist im Modul 6b: Allgemeinsprachliche Ausbildung in einer zweiten modernen Fremdsprache (derselben wie in Modul 6a) bis zur Abschlussprüfung zu erbringen:

Unicert II³ (Abschluss der Allgemeinsprachlichen Ausbildung) (10 ECTS-Punkte)

Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung des Sprachenzentrums.

(11) Als studienbegleitende Leistungen sind im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten bis zur Abschlussprüfung insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen.

Ein mind. einmonatiges Praktikum (5 ECTS-Punkte) ist obligatorisch. Die weiteren 10 ECTS-Punkte werden über Wahlpflichtelemente erworben.

Folgende Elemente können kombiniert werden:

Praktika:

- Ein einmonatiges Praktikum (5 ECTS Punkte). Es sind auch mehrere einmonatige Praktika möglich.
- Ein zweimonatiges Praktikum (10 ECTS-Punkte)
- Ein dreimonatiges Praktikum (15 ECTS-Punkte). In diesem Fall müssen keine weiteren Wahlpflichtelemente gewählt werden. Dieses Praktikum kann auch im Sinne von § 17 im nicht-deutschsprachigen Ausland erbracht werden.

Wahlpflichtelemente:

- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Punkt)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Punkt)
- Seminar aus dem Bereich Kulturmanagement (5 ECTS-Punkte)
- Projektseminar (5 ECTS)

³ Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu Unicert II (bzw. Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

§ 14 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) An der Fakultät für Kulturwissenschaften werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten, die im Folgenden kurz vorgestellt werden.

(2) Einführungsveranstaltungen führen in die Fragestellung, Methoden, Hilfsmittel, Arbeitstechniken und Themenbereiche des disziplinären oder inter-/transdisziplinären Studiums ein. Sie werden für Studierende vor allem in den ersten drei Semestern angeboten.

(3) Vertiefungsseminare sind Veranstaltungen, die auf den Einführungsseminaren aufbauen. Im Rahmen von Vertiefungsveranstaltungen werden zentrale Themen der einzelnen Disziplinen bzw. der Kultur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften unter Anleitung selbstständig erarbeitet und diskutiert.

(4) Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen finden in der Regel in Form von Seminaren statt. Sie können auch als Vorlesungen, Übungen, oder Kolloquien angeboten werden.

(5) Tutorien (T) sind in der Regel begleitende Lehrveranstaltungen, die der Aufarbeitung und Vertiefung des Stoffs, der Vermittlung von Arbeitstechniken, Methoden und Fähigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens dienen.

(6) Exkursionen sollen den Studierenden den Zugang zu den verschiedenen Formen europäischer Kultur ermöglichen, aber auch die Probleme und Aufgaben hinsichtlich ihres späteren Berufsfeldes (z.B. durch den Besuch europäischer Institutionen) verdeutlichen. Sie werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt.

(7) Projektstage werden von der Hochschule in der Regel in Form von Workshops im Bereich Schlüsselqualifikationen angeboten. Die Anrechnung von Projekt- und Workshopanteilen außerhalb der Hochschule im Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten/ Schlüsselqualifikationen können anerkannt werden.

(8) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(9) Leistungsnachweise (Scheine) werden nach der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen vergeben. Voraussetzung des Scheinerwerbs sind die

regelmäßige Anwesenheit sowie der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(10) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

(11) Leistungsnachweise in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Der Umfang der Arbeiten beträgt im Falle der Einführungsseminare in der Regel 10-15 Seiten, im Falle der Vertiefungsseminare in der Regel eine Länge von 20 Seiten. Sollten die Leistungsnachweise in diesen Modulen per Klausur erworben werden, sollte die Klausur eine Länge von 4 Stunden nicht überschreiten.

(12) Maximal fünf von den in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a und 3b zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. Mindestens 3 der in den Modulen 1, 2 und 3 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten erbracht werden.

§ 15 Auslandsaufenthalt

Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im nichtdeutschsprachigen Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. Studierende, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, können ihren Auslandsaufenthalt in einem Land ihrer Erstsprache als auch im deutschsprachigen Ausland verbringen.

Die Studierenden können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- a. dreimonatiges Auslandspraktikum im Modul 7 (15 ECTS-Punkte). Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 13 Absatz 11.
- b. mind. dreimonatiges Auslandsstudium. In diesem Fall werden in der Regel 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Module 1-7 im Ausland erbracht, mind. aber ein Leistungsnachweis mit mind. 6 ECTS-Punkten.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit

soll 40 Seiten nicht überschreiten. Sie kann in einem Vertiefungsseminar geschrieben werden. In diesem Fall entfällt zugunsten der Bachelorarbeit die Notwendigkeit des Leistungsnachweises in der jeweiligen Vertiefungsveranstaltung. Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer der Arbeit ausgegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6-8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß, spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Bachelorprüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von einem Gutachter und einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutachter werden gem. § 10, Abs. 1 und 2 bestellt. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß §19 Abs. 3, 4 und 5. Die Bachelorarbeit ist mit 9 ECTS-Punkten bewertet.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die unter § 13 Abs. 5 - 11 und § 16 genannten Leistungen erbracht hat,
2. Einen mind. 3-monatigen Auslandsaufenthalt gem. § 15 absolviert hat,
3. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Kulturwissenschaften oder ein gemäß § 7 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Abschlussprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina

na eingeschrieben gewesen sind und an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät mindestens sechs Leistungsnachweise erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt in der Regel im 6., spätestens aber im 7. Fachsemester. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Abschlussprüfung wird zum Ende des 6. Semesters abgelegt. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 18

Art der Abschlussprüfung

(1) In der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllt. Die mündliche Abschlussprüfung wird zu je einem Thema aus den Modulen 1b, 2b und 3b abgelegt. Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4b und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines Teils der mündlichen Prüfung sein.

(2) Die Abschlussprüfung wird vor mindestens zwei, höchstens drei Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt.

(3) Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 13 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Sie ist mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.

(6) Maximal drei Angehörige der Hochschule können außer den Prüfern und den Kandidaten bei der Prüfung mit Zustimmung der Kan-

didaten anwesend sein. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note der mündlichen Abschlussprüfung zusammen. Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält die Gesamtnote und einen Vermerk, dass vom Sprachenzentrum Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Unicert II (der allgemeinsprachlichen Ausbildung) in zwei lebenden Fremdsprachen ausgestellt wurden.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

| | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungsnachweise (Module 1-4 und ggf. 7), der Fremdsprachenabschlüsse, der Bachelorarbeit und der Abschlussprüfung zusammen. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:

| | |
|-----|---------------------------------------|
| 50% | studienbegleitende Leistungsnachweise |
| 20% | Fremdsprachenabschlüsse |
| 15% | Bachelorarbeit |
| 15% | Bachelorprüfung |

Die Noten der einzelnen Module wird für die Module 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b und ggf. 7 durch den Durchschnitt der Noten der eingereichten Leistungsnachweise, in den Modulen 5b und 6b durch die Noten für den Abschluss Unicert II (Allgemeinsprachliche Ausbildung) ermittelt.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Zeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen enthält.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Abschlussprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 22 Bachelor-Zeugnis

(1) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note der mündlichen Prüfung
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise in den Modulen 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a und 4b und ggf. 7.
- die Bewertung der Fremdsprachenkenntnisse in den gewählten Fremdsprachen (Modul 5b und 6b)

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- Institution und Art der Leistungserbringung im Modul 7: Praxisrelevante Fertigkeiten
- Ort und Art des Auslandsaufenthaltes
- die für das Studium gewählten Disziplinen (Module 2a/b und 3a/b)

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(3) Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(6) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung Baccalaureus Artium verwendet werden.

§ 23 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem

Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. Baccalaureus Artium beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2007 in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts „Kulturwissenschaften“ vom 23.10.2002 in der Fassung vom 23.10.2003 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.